**3.000 Euro Inflationsausgleichsprämie**

Arbeitgeber dürfen ihre Mitarbeiter in der Energiekrise finanziell unterstützen – und das steuerfrei.

**Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Leistungen steuer- und sozialversicherungsfrei beim Arbeitnehmer ankommen**

Die Zahlung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.  
Die Zuwendung in Höhe von 3.000 Euro kann in Geld- oder Sachleistungen gewährt werden.

Es sollen nur zusätzliche Belastungen im Zusammenhang mit den aktuell hohen Verbraucherpreisen begünstigt werden. Daher ist es erforderlich, dass aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennbar ist, dass es sich um Beihilfen oder Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Inflation handelt, z.B. aufgrund einer Vereinbarung, dass diese Beihilfen oder Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Die steuerfreie Prämie kann in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 ausgezahlt werden. Es handelt sich nicht um einen Jahresbetrag. Die Summe von 3.000 Euro darf im genannten Zeitraum nicht überschritten werden.

**Besonderer Tipp:**

Arbeitgeber, die gut bei Kasse sind und ihre Mitarbeiter in dieser teuren Zeit finanziell unterstützen möchten, können also regelmäßig steuerfreie Zahlungen leisten. Es müssen ja nicht auf einen Schlag 3.000 Euro sein. Mitarbeiter freuen sich sicherlich auch über kleinere steuerfreie Unterstützungsleistungen.

Verteilen Sie z.B. den Aufwand ab 01.01.2023 auf die 24 Monate bis zum 31.12.2024, dann ergibt sich ein monatlicher Lohnaufschlag brutto für netto mit 125 Euro, der in der Lohnabrechnung abgerechnet wird (Vorteil: Kündigt ein Mitarbeiter vor dem 31.12.2024, entfallen die Restmonate).

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Lohnsachbearbeiter gern zur Verfügung.